

Eitorf, den 05.07.2016

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien - 06.07.2016

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr. 33, Blumenhof; gleichzeitig 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf  
Hier: Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange (Straßenverkehrsamt)

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Begründung.

**Begründung:**

**Ergänzung zu TOP 7.1 (Vorlage Nr. XIV/509/V)**

**8. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises,  
Hier: Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vom 01.07.2016**

„zu den oben genannten Planungen wird wie folgt ergänzend Stellung genommen:

**Straßenverkehrsamt**

In der voran gegangenen Verfahrensbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 wurde in der Begründung (Stand 03.09.2015) erläutert, dass die Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Mischprinzip ausgebaut wird und alle Verkehrsteilnehmer die gesamte Straßenbreite gleichberechtigt nutzen sollen. Aufgrund der Stellungnahme vom 02.11.2015 wurden die Verfahrensunterlagen überarbeitet bzw. aktualisiert. So zeigt sich in der überarbeiteten Begründung (Stand 30.03.2016) und den beigefügten Straßenausbauplänen, dass die Straßen nach dem Mischungsprinzip/ Weiche Separation ausgebaut und als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden sollen. Die getroffenen Festsetzungen im Bauleitplan sind damit in Einklang mit der beabsichtigten verkehrsrechtlichen Regelung gebracht worden.

Diese Klarstellung, die letztendlich Auswirkungen nicht nur auf die Breiten der Verkehrsflächen, sondern auch auf die Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des Plangebietes hat, wird an dieser Stelle begrüßt. Aufgrund der Erläuterungen in der überarbeiteten Begründung konnten die grundsätzlichen Bedenken gegen die Dimensionierung der Verkehrsflächen innerhalb des geplanten

Baugebietes zum größten Teil ausgeräumt werden. So bestehen weiterhin bzgl. der vorliegenden Straßenausbauplanung, insbesondere im Hinblick auf die spätere Anordnung der angedachten Tempo 30-Zone, im Detail Bedenken:

- Auch wenn diese Art des Ausbaus als Weiche Separation grundsätzlich nach RAST 06 zulässig ist, wird sie aus verkehrsrechtlicher Sicht als problematisch bewertet. Die fehlende, eindeutige Trennung der Verkehrsflächen hat verkehrsrechtlich zu Folge, dass die gesamte Verkehrsfläche als Fahrbahn angesehen wird, der Kfz-Verkehr Vorrang hat und Parken am rechten Fahrbahnrand, somit auf den Gehstreifen, zulässig ist. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist dies besonders für Kinder im Schulalter als negativ zu bewerten.
- Es ist unklar bzw. geht aus der Planung nicht eindeutig hervor, wie Parken für Besucher geregelt werden soll und die Gehzone von parkenden Fahrzeugen dauerhaft freigehalten werden kann.
- Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen zur Einhaltung der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sind nicht erkennbar. Es wird daher empfohlen, baulich eine deutlichere Trennung der Nutzungsflächen zu wählen, um dem erhöhten Fußgängerverkehr im Wohngebiet Rechnung zu tragen und die endgültige Straßenausbauplanung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet Verkehrssteuerung/Verkehrslenkung - als zuständige Anordnungsbehörde - rechtzeitig abzustimmen.“

### **Abwägung:**

Es bleibt bei der "weichen" Trennung der Verkehrsflächen, wie im vorliegenden Straßenbauentwurfplan vorgesehen. Die Einschätzung der Kreisverwaltung, dass die Verkehrssicherheit für Kinder dadurch geringer sei, als bei einer niveautechnischen Abtrennung der Bürgersteigflächen, wird nicht geteilt.

Vielmehr wird davon ausgegangen, dass durch die "weiche" Trennung der Wohncharakter des Gebietes auch im Verkehrsraum verdeutlicht und damit das Verkehrsverhalten der Kraftverkehrsteilnehmer deutlich beeinflusst werden wird. Dem verkehrswidrigen Parken von Fahrzeugen wird einerseits durch das, dem Straßenbauentwurf zu entnehmende, parallel zur Fahrbahn auf jedem Baugrundstück angeordnete, umfangreiche Stellplatzangebot im Gebiet und zum anderen durch entsprechende Beschilderung entgegen gewirkt werden.

Das Parken ist in der 30 km -Zone überall dort erlaubt, wo kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§1 (2) StVO). Darüber hinaus werden von Anfang an auf jedem Privatgrundstück, parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche, Stellplätze angeordnet.

Für jede Wohneinheit wird der Nachweis von mindestens 2 Stellplätzen/Garagenplätzen im Baugenehmigungsverfahren gefordert werden, so dass eine nennenswerte, nicht grundstücksbezogene, Besucherstellplatznachfrage im Baugebiet kaum entstehen wird.

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen wären, soweit sie bautechnisch vorgesehen werden würden, mangels Rechtsgrundlage nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Der Einbau von geschwindigkeitshemmenden Maßnahmen wird aber im vorliegenden Fall auch bautechnisch nicht für erforderlich gehalten, weil durch die, aus diesem Grund, bewusst begrenzt gehaltene Gesamtverkehrsflächenbreite, die winklige Straßenführung mit kurzen Stichwegen und die Ausgestaltung und Charakterisierung als "Wohnstraße", die Verkehrsteilnehmer auch ohne solche Hinderungsmaßnahmen zum Fahren um 30 km/h im Gebiet angehalten werden. Sollte es sich in der Zukunft dennoch als erforderlich oder hilfreich herausstellen, zusätzlich noch Verkehrsschikanen in den Straßenraum einzubauen, kann dies nach Erfahrungswerten jederzeit nachgeholt werden.

Die vorliegende Straßenausbauplanung wird im Benehmen mit dem Sachgebiet Verkehrssteuerung/Verkehrslenkung der Kreisverwaltung vorgenommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Den Anregungen der KV, Straßenverkehrsamt wird nicht stattgegeben.

Eine Änderung der Bebauungsplanung folgt aus der Bewertung der ergänzenden Stellungnahme der Kreisverwaltung nicht.